

Neues Rundschreiben der Bayerischen Versorgungskammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit erreichen uns vermehrt Anfragen bezüglich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes in den nächsten Jahren und des Erstattungsverfahrens hinsichtlich vorzulegender Gesundheitszeugnisse, zu denen wir folgende Hinweise geben können:

I. Entwicklung des Umlagesatzes

Der Umlagesatz beträgt für die Jahre 2016 und 2017 unverändert 39,3% (zuzüglich Versorgungsrücklage) und für die Jahre 2018 bis 2020 39,9% (Wegfall der Versorgungsrücklage). Dies bedeutet, dass die Gesamtbelastung ab dem Jahr 2018 – aufgrund des Wegfalls der Versorgungsrücklage und trotz des nominal höheren Umlagesatzes – für fast alle Mitglieder sinken wird.

II. Kostenerstattung für Gesundheitszeugnisse

Kosten im Rahmen der Feststellung einer Dienst(un)fähigkeit) und der Dienstunfallfürsorge für dienstrechtlich geforderte Nachweise werden satzungsgemäß grundsätzlich nicht erstattet. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zur Beurteilung der Dienst(un)fähigkeit
- Ärztliches Zeugnis zur Prüfung des Ursachenzusammenhangs Unfallereignis / Körperschaden (Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG; ärztliche Untersuchung und Beobachtung; Geltendmachung der Kosten nach § 10 JVEG – Honorar für besondere Leistungen – i.H.v. 21.- €)
- Fach-/Amtsärztliche Gutachten mit näheren Aussagen zu Unfallfolgen
- Spezielle amtsärztliche Gutachten für den Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamtVG).

Ausgenommen hiervon und damit erstattet werden

- Kosten für zusätzliche Gesundheitszeugnisse, soweit der BayVV im Rahmen seiner Prüfung der Übernahmefähigkeit von Leistungen die Erstellung von zusätzlichen Gutachten verlangt und
- im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erstellte ärztliche Bescheinigungen (sog. AU-Bescheinigungen) als umlagepflichtige Versorgungsleistung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr Bayerischer Versorgungsverband

[Link zu den Rundschreiben](#)
[Link zur Rundschreibenverwaltung](#)